

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich

Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose
Mitglieder des Kreistags

bearbeitende Dienststelle

Amt 205 – Amt für Bevölkerungsschutz

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in **Raum**

Kontakt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

03.07.2025

Mein Zeichen / Mein Schreiben

II/ (205) Anfrage 392 v. 03.07.2025

Datum

15.09.2025

**Anfrage Nr. 392/XIX gem. § 56 NKomVG vom 03.07.2025;
Rettungsdienst im Landkreis Hildesheim;**

Teilantwort 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.07.2025 stellten Sie folgende Anfrage:

„*Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,*

in der Kreistagssitzung am 26.06.2025 hat die Mehrheitsgruppe von SPD-Grüne Ihrem Vorschlag zum Abbau der Rettungswagen von 30 auf 18 für die gesamte Stadt und den gesamten Landkreis Hildesheim zugestimmt. Dadurch wird dem Rettungsdienst im Landkreis Hildesheim ein irreparabler Schaden zugefügt und dadurch wird die Gefahrenlage für Notfallpatienten im Landkreis Hildesheim unseres Erachtens unverträglich erhöht.

Vor der Abstimmung hatten Sie auf der Homepage des Landkreises Hildesheim unter "FAQ zum neuen Rettungsdienstbedarfsplan" einseitig Ihre irrierte Meinung zu der von Ihnen vorgeschlagenen Neufassung des Rettungsdienstbedarfsplanes dargestellt und gegenteilige Auffassungen von Fachleuten herabgewürdigt. Dies ist mit Ihren beamtenrechtlichen Pflichten zu Sachlichkeit und zum amtsangemessenen Verhalten augenscheinlich nicht vereinbar.

Zu den schon jetzt bestehenden Mängeln äußern Sie lediglich:

„Rettungswagen waren in echten Notfällen oft nicht verfügbar, wenn Sekunden zählten.“

Dazu bitten wir Sie um Beantwortung folgender Fragen:

Wie oft und wann war dies in den vergangenen zwölf Monaten aus jeweils welchem Grunde und an welchen Orten der Fall?

Was hatte dies bei jeweils welchem Einsatzfall für Folgen hinsichtlich

- *der tatsächlichen Eintreffzeit,*
- *der Zeit zwischen der Eintreffzeit und der Übergabe des Patienten an ein geeignetes Krankenhaus,*
- *des von wo tatsächlich eingesetzten Rettungsmittels,*

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

- die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Rettung?

Mit Schreiben vom 27.06.2025 haben wir Ihnen das Urteil des OVG Lüneburg vom 07.12.2005 - 11 LC 91/04 — übersandt. Darin erklärt das Gericht u. a. das Verfahren bei Überschreitungen der Eintreffzeiten: „Schließlich ist zu beachten, dass es sich bei § 2 III NdsRettdBedV um eine „Soll-Vorschrift“ handelt, so dass in begründeten Ausnahmefällen eine geringfügige Überschreitung der Eintreffzeit nicht unbedingt eine Überarbeitung des Bedarfsplans zur Folge haben muss.“ Ob und in welchen Fällen die Bedarfsplanung geändert wird, haben nicht Sie, sondern der Kreistag zu entscheiden. Und für die Fälle, in denen der Kreistag den Bedarf überprüfen und ändern will, fordert das Gericht, „...eine nachvollziehbare Angabe des betrachteten Zeitraumes, der einzelnen Einsätze, der genannten Eintreffzeiten und der Gründe für die Verspätung.“

In der Kreistagssitzung am 26.06.2025 wurde uns auf die Frage, ob diese Daten vom Gutachter oder von der Kreisverwaltung erfasst worden seien, sinngemäß geantwortet, dass man ein solches Urteil nicht kenne. Es blieb unklar, ob und in welchem Umfang diese Daten überhaupt erfasst und bewertet worden sind.

Daher fragen wir Sie nochmals: Über welchen Zeitraum sind die im o. a. Urteil geforderten Daten („...eine nachvollziehbare Angabe des betrachteten Zeitraumes, der einzelnen Einsätze, der genannten Eintreffzeiten und der Gründe für die Verspätung.“) in welchem Umfang wann und von wem erfasst, dokumentiert und bewertet worden?

In der o. a. Kreistagssitzung haben wir auch auf die Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst Hildesheim e.V. vom 19.06.2025 hingewiesen, in der es u. a. heißt, dass in einzelnen Gemeinden in 60% der Fälle die Hilfsfrist (P95-Wert) von 15 Minuten nicht erreicht/eingehalten wird. Dazu haben wir gefragt, ob Sie oder der Gutachter dies bestätigen oder bestreiten. Da die Frage nicht konkret beantwortet wurde, fragen wir erneut:

Wird die Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst Hildesheim e.V. vom 19.06.2025, dass in einzelnen Gemeinden in 60% der Fälle die Hilfsfrist (P95-Wert) von 15 Minuten nicht erreicht/eingehalten werde, bestätigt oder aus welchen Gründen bestritten?

Durch welche Regelung wird gewährleistet, dass a) derzeit, b) in den ersten sechs Monaten des Jahres 2026 und c) Mitte 2026 die im o. a. Urteil geforderten Daten nachvollziehbare Angabe des betrachteten Zeitraumes, der einzelnen Einsätze, der genannten Eintreffzeiten und der Gründe für die Verspätung.“) für den Landkreis nachvollziehbar erhoben, gespeichert und ausgewertet werden?

In welchem Umfang trifft es zu, dass a) bei der gemeinsamen Leitstelle, b) dem Institut für Notfallmedizin und c) den Trägern des Rettungsdienstes für Stadt und Landkreis Hildesheim Einsatzdaten der Rettungsdienste erhoben werden oder vorhanden/verfügbar sind und hinsichtlich folgender Fragen auswerten können:

1. Wie oft wurde die Hilfsfrist im Landkreis, im Bereich welcher Rettungswache, in welcher Gemeinde überschritten und um wie viele Minuten wurde dabei die Hilfsfrist von welchem Rettungsmittel überschritten?
2. Wie oft war bei „echten Notfällen“ kein Rettungswagen verfügbar?

Werden Sie der CDU-Kreistagsfraktion folgende Daten über Einsätze des Rettungsdienstes zur Verfügung stellen oder so zugänglich machen, damit wir deren Auswertung insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen Eintreffzeiten und Bedarfsplanung mit eigenen Sachverständigen vornehmen können?

In welcher Form werden Sie der CDU-Kreistagsfraktion die Einsatzdaten des Rettungsdienstes zur Verfügung stellen, damit wir die tatsächlichen Eintreffzeiten ermitteln können?

Wer entscheidet bei einem Notruf, ob ein Fall der Notfallrettung vorliegt? Was verstehen Sie unter einem „echten Notfall“? Wer entscheidet bei der Auswertung der o. a. Einsatzdaten, was in Ihrem Sinne als „echter Notfall“ einzustufen war? Betrachten Sie als "echten Notfall" auch die Fälle, in denen eine

lebensbedrohliche Verletzung oder Erkrankung des Patienten zu erwarten, aber noch nicht eingetreten ist?“

Antwort der Verwaltung (Fragen 1, 5, 8):

Zur besseren Übersicht wurden seitens der Verwaltung die Fragen durchnummeriert.

(1) Wie oft und wann war dies in den vergangenen zwölf Monaten aus jeweils welchem Grunde und an welchen Orten der Fall?

Was hatte dies bei jeweils welchem Einsatzfall für Folgen hinsichtlich

- *der tatsächlichen Eintreffzeit,*
- *der Zeit zwischen der Eintreffzeit und der Übergabe des Patienten an ein geeignetes Krankenhaus,*
- *des von wo tatsächlich eingesetzten Rettungsmittels,*
- *die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Rettung?*

Es wird vorausgeschickt, dass es sich bei dem o.g. Zitat auf dem Social Media Kanal des Landkreises Hildesheim um eine generelle Aussage handelt, um die aktuelle Einbindung der RTW in Krankentransportfahrten darzustellen.

Allgemein kann sich Eintreffzeit ggfs. verlängern, wenn das angeforderte Rettungsmittel z.B. einsatzbedingt nicht umgehend zur Verfügung steht, dies ist jedoch einzelfall- und lageabhängig. Wie sich dies medizinisch in der Folge verhält, kann nicht beantwortet werden, da der Landkreis nur die präklinische Versorgung sicherstellt. Daher liegen der Verwaltung keine konkreten Auswertungen zum Zusammenhang zwischen im Einzelfall nicht freien Rettungsmitteln und den von Ihnen genannten Punkten vor.

(5) In welchem Umfang trifft es zu, dass a) bei der gemeinsamen Leitstelle, b) dem Institut für Notfallmedizin und c) den Trägern des Rettungsdienstes für Stadt und Landkreis Hildesheim Einsatzdaten der Rettungsdienste erhoben werden oder vorhanden/verfügbar sind und hinsichtlich folgender Fragen auswerten können:

1. *Wie oft wurde die Hilfsfrist im Landkreis, im Bereich welcher Rettungswache, in welcher Gemeinde überschritten und um wie viele Minuten wurde dabei die Hilfsfrist von welchem Rettungsmittel überschritten?*
2. *Wie oft war bei „echten Notfällen“ kein Rettungswagen verfügbar?*

Antwort:

Zunächst wird auf die Antwort der Anfrage Nr. 296/XIX vom 07.01.2025 zur Frage „Von welchen Rettungsdiensten werden (...) für jeden Einsatz die tatsächlichen Einsatzzeiten a) erfasst und b) in einer Datei dokumentiert“ verwiesen.

Die Leitstelle erhebt im Rahmen der Disposition Daten zu allen Einsätzen. Alle Daten, auf die InManSys zugreift, stammen aus der Datenbank der Leitstelle. Die Leitstelle macht lediglich keine Auswertungen für den Rettungsdienst. Dies erfolgt durch die Träger des Rettungsdienstes oder das Institut für Notfallmedizin selbstständig.

Auf die Rettungsdienstprotokolle haben die Träger des Rettungsdienstes sowie das Institut für Notfallmedizin über den NIDAClient von medDV Zugriff.

(1) „Wie oft wurde die Hilfsfrist im Landkreis, im Bereich welcher Rettungswache, in welcher Gemeinde überschritten und um wie viele Minuten wurde dabei die Hilfsfrist von welchem Rettungsmittel überschritten?“

Auf die laufende Bearbeitung der Anfrage Nr. 332/XIX wird verwiesen.

(2) „Wie oft war bei „echten Notfällen“ kein Rettungswagen verfügbar?“

Auf die Antwort zu Frage 1) wird verwiesen.“

(8) „Wer entscheidet bei einem Notruf, ob ein Fall der Notfallrettung vorliegt? Was verstehen Sie unter einem „echten Notfall“? Wer entscheidet bei der Auswertung der o. a. Einsatzdaten, was in Ihrem Sinne als „echter Notfall“ einzustufen war? Betrachten Sie als "echten Notfall" auch die Fälle, in denen eine lebensbedrohliche Verletzung oder Erkrankung des Patienten zu erwarten, aber noch nicht eingetreten ist?“

Antwort:

Es gibt in keinem Gesetz etc. die Definition des „echten Notfalls“. Die Entscheidung, ob ein NKTW, R0, R1 oder RN1 alarmiert wird, trifft der Disponent anhand der SNA, die die ÄLRD zusammen mit dem Leiter IRLS abstimmen.

Im Bereich der IRLS Hildesheim wird seit 2021 eine Strukturierte Notrufabfrage (SNA) eingesetzt und seitdem kontinuierlich verbessert. Mit dieser SNA treffen die Disponent:innen die Entscheidung, ob ein Fall der Notfallrettung vorliegt, und wenn ja, in welche Kategorie dieser Fall fällt. Bei jedem Notruf fragen die Disponent:innen mittels SNA den Anrufenden ab. Hierbei orientiert sich der Algorithmus am xABCDE-Schema. Zu jeder Frage kann gewählt werden, ob eine Beschwerde vorliegt und falls ja, ob das Symptom leicht oder stark ist. Ergänzt werden diese Grundfragen durch zusätzliche einheitliche Fragebögen z.B. bei Verdacht auf Schlaganfall (FAST-Fragebogen), bei Geburten (Abfrage APGAR, das den Zustand eines Neugeborenen einschätzt) usw.

Hier zwei Beispiele, wie ein SNA Fazit aussehen kann:

Beispiel 1: Patient gibt nur leichte Kreislaufbeschwerden (SNA: C- nach xABCDE) an, sonst keine weiteren Beschwerden → Der Dispositionshinweis für den Disponenten lautet „NKTW“.

Beispiel 2: Patient ist nicht vollständig bei Bewusstsein und hat dazu leichte Kreislaufbeschwerden (SNA: D- und C- nach xABCDE) → Der Dispositionshinweis für den Disponenten lautet „RTW“.

Die SNA ist in der Lage, jede mögliche Kombination an Beschwerden sowie Ergebnisse aus speziellen Fragebögen zu kombinieren und hieraus abzuleiten, welches Rettungsmittel das korrekte ist. Die Werte, welche Kombination zu welchem Dispositionshinweis führt, wurden durch die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Integrierten Regionalleitstelle erarbeitet. Grundlage hierfür waren immer die Vorgaben vom LARD.

Gemäß der Zuordnungsmatrix (https://www.mi.niedersachsen.de/download/127130/Zuordnungsmatrix_Hilfeersuchen_an_die_Rettungsleitstelle_3.0_Nds_MBL_Nr._32_2020_S._692_.pdf) des Landesausschuss Rettungsdienst (LARD) Niedersachsen zählen alle Einsätze vom NKTW bis zum RTW + Notarzt als Notfallrettung. Allerdings wird hier bereits unterschieden, ob diese Einsätze hilfsfristrelevant sind und ob eine zeitliche Dringlichkeit (Anfahrt mit Sonder- und Wegerechten nach §§ 35 und 38 StVO) gegeben ist. So gibt es diverse Definitionen, von denen im Folgenden beispielhaft drei aufgeführt sind:

Notfallrettung ohne Notarzt (Notfall-KTW)

Erkrankung/Verletzung ohne im überschaubaren Verlauf zu erwartende Verschlechterung o. Vitalbedrohung, die ambulanter oder stat. Behandlung bedarf, Pat. ist transportfähig, keine apparative Ausstattung u./o. Personalqualifikation eines RTW erforderlich

Notfallrettung zeitkritisch ohne Notarzt (RTW)

Akut aufgetretene, schwere Erkrankung/Verletzung ohne feststellbare Vitalbedrohung

Notfallrettung zeitkritisch mit NA (RTW + NEF/ RTW + RTH)

Akute aufgetretene, schwere Erkrankung/Verletzung mit Vitalbedrohung

Diese Beschreibungen der Notfallrettung sind in der Zuordnungsmatrix des LARD jeweils auch mit Beispielen von medizinischen Indikationen hinterlegt, die die entsprechende Kategorie besser erläutern können.

Dauer der Bearbeitung: 1,5 Stunden

In Vertretung



Wißmann